

# Sexuelle Gewalt in Institutionen

Standards zur Prävention und Intervention

## Impressum

### Herausgegeben von

Stadt Karlsruhe  
Sozial- und Jugendbehörde

### Bezugsadresse

**Stadt Karlsruhe**  
Sozial- und Jugendbehörde  
Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe  
Telefon: 0721 133-5012  
E-Mail: [sjb@karlsruhe.de](mailto:sjb@karlsruhe.de)

### Redaktion

- Dr. Susanne Heynen, Jugendamtsleitung
- Katharina Domin, Praktikantin Jugendamt
- Ljuba Madzarevic-Eber, Jugendamt
- Joachim Heger, Pflegekinderdienst
- Sabine Herkt, Kindertageseinrichtungen
- Sabine Pfortner, Kinderbüro
- Renate Fiedler, AllerleiRauh
- Margot Isele, AllerleiRauh
- Eva Rühle, Allgemeiner Sozialer Dienst
- Esther Deininger, Sozialer Dienst
- Julia Heinrich, Sozialer Dienst

### Überarbeitung

- Renate Fiedler, AllerleiRauh
- Jutta Ziemert, Personal-/Organisationsamt und interner Service
- Ilona Simon, Fachbereich Kindertagesbetreuung
- Melanie Böse, Fachbereich Kindertagesbetreuung
- Dieter Bürk, Personalrat
- Ulrich Schierlinger, Psychologische Fachdienste

### Layout

Pruß

### Titelbild

goldnetz/stock.adobe.com

### Druck

Rathausdruckerei, Recyclingpapier

### Stand

November 2021

## Einleitung

Die Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe legt einen Standard zur Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch in Institutionen für alle Beschäftigten vor, die im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Zur Zielgruppe gehören sowohl die entsprechenden Leitungskräfte auf allen Ebenen der Verwaltung als auch Verantwortliche für Qualitätsentwicklung und Intervention im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch sowie neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Der Standard wurde von einer Arbeitsgruppe mit Unterstützung von Fachleuten aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Hierarchieebenen der Sozial- und Jugendbehörde und des Zentralen Juristischen Dienstes der Stadtverwaltung Karlsruhe entwickelt. Eingeflossen sind Rückmeldungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen von verschiedenen Institutionen sowie von Autorinnen und Autoren, die sich intensiv mit dem Thema befasst haben (Literatur s. im Anhang). Dies sind insbesondere die Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen (2011), die Handreichungen des Diakonieverbunds Schweicheln e. V. (2006, 2008, 2010), die Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands (2010) und die Arbeitshilfe aus Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsdorf e. V. (2010).

Eine wichtige Erkenntnis ist, dass sexueller Missbrauch nicht nur durch Hierarchien und Machtverhältnisse, sondern auch durch soziale und gesellschaftliche Anerkennung der Verdächtigen begünstigt wird. Demzufolge kann es schwer fallen, erste Signale wahr- und Opfer ernstzunehmen, da man um den guten Ruf und um die eigene Stellung fürchtet. Abhängigkeiten und Loyalitäten können dazu führen, dass Mitarbeitende, die das Schweigen brechen, als unangenehm erlebt und ausgegrenzt werden.

Der vorliegende Standard schafft Transparenz über die Vorgehensweisen, bietet Werkzeuge zur Reflektion und fördert eine offene Organisationskultur. Er dient auch der Verhinderung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen oder durch junge Erwachsene, die Einrichtungen besuchen, da die Ursachen hierfür neben biografischen Belastungen (sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, emotionaler Missbrauch, häusliche Gewalt; s. Bange, 2012), auch in strukturellen oder pädagogischen Mängeln der Institution liegen können.

Der vorliegende Präventions- und Interventionsstandard wird zum 1. April 2013 verbindlich eingeführt und ist 2020 vollständig überarbeitet und aktualisiert worden.

Der Standard untergliedert sich in die zwei Teile: Prävention und Intervention. Geltungsbereiche und Zuständigkeiten, Begriffsklärungen und allgemeine Umsetzungsvorgaben sind für beide Teile identisch und werden vorab dargestellt. Ihnen folgen getrennt voneinander konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention.

## 1. Einführung

### 1.1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Der Standard gilt für alle Mitarbeitenden, neben- und ehrenamtlich tätige Personen, Hilfskräfte und Auszubildende der Sozial- und Jugendbehörde, des Stadtamts Durlach und des Stadtjugendausschusses e. V. im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe. Für andere städtische Ämter (zum Beispiel Schul- und Sportamt) besteht die Möglichkeit, den Standard auf ihre Arbeitsgebiete zu übertragen. Der Pflegekinderdienst berücksichtigt die Inhalte dieses Standards bei der Auswahl und Qualifizierung von Pflegeeltern. Der Stadtjugendausschuss e. V. wirkt auf die Übertragung auf die Arbeit der Ehrenamtlichen in den Jugendverbänden hin. Grundsätzlich sind alle angehalten, das eigene Verhalten kritisch zu reflektieren sowie beobachtete Grenzverletzungen durch andere anzusprechen. Bei Verdacht auf **sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt** müssen die jeweiligen Führungskräfte beziehungsweise bei Verdacht gegenüber Vorgesetzten die jeweils nächsten Vorgesetzten informiert werden. Leitenden Fachkräften obliegt eine besondere Verantwortung, entsprechende Maßnahmen zur Prävention und Intervention einzuleiten und bei der Überarbeitung von Arbeitsplatzbeschreibungen die jeweiligen Aufgaben aufzunehmen. Arbeitshilfen werden für das Führungshandbuch der Stadt Karlsruhe entwickelt.

### 1.2. Begriffsklärung

Sexuelle Gewalt in Institutionen meint sexuelle Übergriffe sowie strafbare sexuelle Gewalthandlungen gegen „junge Menschen im Kontext von Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen von freien und staatlichen Trägern im ambulanten und stationären Bereich“. Sexuelle Übergriffe und Gewalt können ausgehen von Personal, das in der Einrichtung beschäftigt wird oder von anderen Kindern und Jugendlichen in der Institution. In diesem Leitfadens wird besonders auf den Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt durch Personal eingegangen.

Enders und Yücel (2010) empfehlen „im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten“ eine Differenzierung zwischen:

- **„Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen beziehungsweise persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus einer »Kultur der Grenzverletzungen« resultieren,
- **sexuellen Übergriffen**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,
- **strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt** (wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Prostitution von Kindern, das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte).“ (Enders und Yücel, 2012, S. 31)

### 1.3. Umsetzung

Alle Leitungskräfte aus der öffentlichen Jugendhilfe der Sozial- und Jugendbehörde<sup>1</sup> sowie des Stadtamts Durlach, Jugend und Soziales, und des Stadtjugendausschusses e. V., kennen diese Standards und bilden sich und ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu diesem Thema fort. Es liegt in ihrer Verantwortung, zusammen mit ihren Teams die Standards in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern umzusetzen und regelmäßig, etwa im Hinblick auf Ängste vor Falschbeschuldigungen und Mobbing, zu reflektieren. Die Leitungskraft dient als Multiplikatorin/Multiplikator in ihrem Team. Das Gleiche gilt für die Direktion der Sozial- und Jugendbehörde (SJB), für die Fachbereichsleitungen, für die hauptamtliche Personalvertretung und für die Mitarbeitenden des Personalmanagements, die regelmäßig an Bewerbungsverfahren teilnehmen. Um Nachhaltigkeit zu garantieren, wird die Thematik vom Team des Personalmanagements bei der Führungskräftequalifikation berücksichtigt.

## 2. Präventionsstandard

Präventiv Handeln bedeutet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit jede Art von sexualisierter Gewalt verhindert wird. Dies gelingt durch transparente Strukturen, eindeutige Zuständigkeiten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit (siehe auch Leitlinien für Führung und Zusammenarbeit der Stadt Karlsruhe; Leitbild der Sozial- und Jugendbehörde).

Eine qualifizierte Personalauswahl und Einarbeitung neuer Mitarbeitenden sowie die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und der Beschäftigten schafft das Fundament hierfür.

### 2.1. Personalwahl

„Es gibt keine verlässlichen Indikatoren, die anzeigen, ob jemand sich potentiell übergriffig gegenüber ihm anvertrauten Jungen und Mädchen verhalten wird. Aber wenn der Träger diese Fragen im Einstellungsgespräch aufwirft und deutlich macht, dass der Einrichtung, beziehungsweise dem Dienst, die Gefährdungssituation in pädagogischen Näheverhältnissen bewusst ist und dass ihr entgegengewirkt wird, kann dies eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter beziehungsweise Täterinnen haben.“ (Der Paritätische Gesamtverband, 2010, S.12).

#### 2.1.1. Bewerbungsgespräch, Auswahlverfahren

- Die Bewerbungsverfahren werden in der Regel von einem Gremium aus mehreren Personen durchgeführt. Dieses Vorgehen erweitert die Wahrnehmungsmöglichkeiten.
- Besonderheiten, die sich aus Lebenslauf und Zeugnissen ergeben, werden im persönlichen Gespräch thematisiert.
- Je nach Aufgabengebiet werden im Bewerbungsgespräch schriftliche Informationen der Einrichtung zu Kinderrechten, Warnsystemen und Einrichtungsstandards sowie der vorliegende Standard eingebracht.
- Allgemeine, dem Aufgabengebiet angepasste Fragen zu der Thematik „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ können den Gesprächseinstieg unterstützen.

#### Einstiegsfragen können sein:

- Wie können Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wie unserer geschützt werden?
- Welche Strategien sehen Sie, die Beteiligung von Kindern beziehungsweise Jugendlichen zu fördern und Beschwerden zu ermöglichen?

#### 2.1.2. Vorbereitung vor Aufnahme der Arbeit

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG, Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) wird für Hauptamtliche sowie Praktikantinnen und Praktikanten (inkl. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) durch das Personalmanagement, für Neben- und Ehrenamtliche durch die jeweils Verantwortlichen (zum Beispiel in den Kindertageseinrichtungen) und für Kräfte der AFB – Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH durch diese angefordert (Anhang 2: Musterbestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG).

Liegen schon bei einem anderen Träger aktuelle Führungszeugnisse vor, müssen diese nicht noch einmal angefordert werden. Hiervon ausgenommen sind in der Regel Sommerferienjobberinnen und -jobber der Stadt Karlsruhe sowie Tagespraktikantinnen und Tagespraktikanten von Ausbildungsstätten.

<sup>1</sup> Fachbereich (FB) Soziales und Teilhabe, FB Jugendhilfe und Soziale Dienste, FB Kindertagesbetreuung, FB Beratung und Prävention, FB Jobcenter und Gemeinsame Einrichtung.

## 2.2. Personalaentwicklung

### 2.2.1. Einarbeitung und weitere Beschäftigung

- Alle neu einzustellenden Beschäftigten der öffentlichen Jugendhilfe der Sozial- und Jugendbehörde, des Stadtmamts Durlach, Jugend und Soziales, und des Stadtjugendausschusses e.V. haben mit dem Arbeitsvertrag die Selbstverpflichtung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe zu unterzeichnen (Anhang 3). Das Gleiche gilt für nebenamtlich Tätige, mit denen ein Werk- oder Honorarvertrag abgeschlossen wird.
- Der Einarbeitungsplan sieht Gespräche über **sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt** vor und macht den Standpunkt der Einrichtung deutlich (Fallbeispiel, Anhang 4.3.).
- Insbesondere bei ehrenamtlich Engagierten und Personen, die sich bisher noch nicht mit dem Thema sexueller Missbrauch auseinandergesetzt haben, ist zu berücksichtigen, dass diese sich ohne eine Erläuterung der Regelungen dieses Standards abgeschreckt und kontrolliert fühlen könnten.
- Die Probezeit wird dazu genutzt, aufmerksam den Umgang der neuen Mitarbeitenden mit den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Nähe und Distanz zu beobachten und anzusprechen. Dabei wird aber auch berücksichtigt, dass die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen und der Aufbau einer pädagogischen Beziehung nicht blockiert werden sollen.
- Bei einer befristeten Beschäftigung von Neben- und Ehrenamtlichen, zum Beispiel im Rahmen von (Schul-)Projekten, findet eine sorgfältige Planung und Auswertung statt. Die Kinder und ihre Eltern sind in der Regel über die Angebote und die durchführenden beziehungsweise verantwortlichen Personen informiert. Sowohl während als auch nach deren Beendigung werden die Kinder und weitere Beteiligte (zum Beispiel Lehrkräfte) an der Rückmeldung gegenüber den jeweiligen Ehrenamtlichen oder Honorarkräften beteiligt. Soweit möglich werden auch die Eltern in diesen Prozess einbezogen.

### 2.2.2. Weiterbildung

- Darüber hinaus werden Qualifizierungsmaßnahmen für alle Interessierten zu folgenden Themen angeboten und die Teilnahme an diesen unterstützt:
  - Kinderrechte, Partizipation
  - Selbstwirksamkeit von Kindern (Was Kinder stark macht)
  - **Sexuelle Übergriffe** unter Kindern und Jugendlichen, Präventionsmaterialien
  - Sexualität und Aufklärung
  - Geschlechtsspezifische Erziehung
  - Mobbing unter Kindern und Jugendlichen
- Es wird gefördert, dass Mitarbeitende sich in Teambesprechungen, Gruppentreffen (zum Beispiel der Schulsozialarbeit, der Sozialpädagogischen Gruppenarbeit oder von Pflegeeltern) oder bei Bedarf zu Themen wie **Nähe-Distanz, Grenzen setzen und achten**, fachlich austauschen und gegenseitig beraten.
- Das jährliche Mitarbeitergespräch kann anlassbezogen ebenfalls zur aktiven Auseinandersetzung mit der Thematik dienen.
- Alle Mitarbeitenden der öffentlichen Jugendhilfe der Sozial- und Jugendbehörde, des Stadtmamts Durlach, Jugend und Soziales, sowie des Stadtjugendausschusses e.V. werden durch die Führungskräfte angehalten, sich mit der Selbstverpflichtung auseinanderzusetzen. Die Selbstverpflichtung ist bei Vertragsunterzeichnung zu unterschreiben (siehe Anhang 3).
- Werden, zum Beispiel im Mitarbeitergespräch, Probleme mit der Einhaltung einer entsprechenden Haltung anvertraut, werden Absprachen im Hinblick auf einen angemessenen Umgang mit der jeweiligen Situation getroffen und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft. Gegebenenfalls wird die Inanspruchnahme entsprechender Unterstützungsangebote (zum Beispiel Fortbildungen, Interner Beratungsdienst) vereinbart.

## 2.3. Kinder- und Jugendrechte, Beteiligung

Kinder- und Jugendrechte sind in der Jugendhilfe (siehe Sozialgesetzbuch Achten Buch, SGB VIII) und in der Arbeit der Sozial- und Jugendbehörde fest verankert (Anhang 5 Kinderbüro, 2011: Kinderrechte in der Jugendhilfe). Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und Eltern in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihre Gefühle ernst zu nehmen, fördert die offene Organisationskultur und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Grenzverletzungen thematisiert werden. Für die konkrete Umsetzung und die Aufnahme in die jeweiligen Konzeptionen und Qualitätsstandards trägt die jeweilige Führungskraft die Verantwortung.

### 2.3.1. Rechtekatalog

- Die Kinder und Mitarbeitenden wissen, dass ihre Anliegen und Wünsche ernst genommen werden.
- Der Rechtekatalog wird nach Bedarf (zum Beispiel halbjährlich/jährlich) überarbeitet und abhängig vom Aufgabengebiet mit neuen Inhalten gefüllt (siehe Beispiele aus verschiedenen Arbeitsbereichen als Anregung: Anhang 6 Diakonieverbund Schweicheln, 2004, 2006 sowie Anhang 7 Hochdorf Evang. Jugendhilfe, 2010).

### 2.3.2. Beschwerdemanagement

- Kinder, Eltern und Fachkräfte werden darüber informiert, dass sie das Recht haben, sich – auch gegenüber der Leitung – mitzuteilen.
- Es werden verschiedene Beschwerdewege angeboten, wie etwa: Sprechstunde, Kummerkasten, Telefon und SMS, E-Mail, Befragung, benannte Vertrauenspersonen, gewählte Vertretungen (zum Beispiel der Eltern).
- Im Rahmen eines Beschwerdemanagements werden sowohl Kindern, Jugendlichen und Eltern, als auch Mitarbeitenden, interne Ansprechstellen und -personen (zum Beispiel Vorgesetzte, Personalrat) bekannt gemacht. Die Strukturen sind transparent, so dass Kinder und Jugendliche wissen, wie die Leitungsperson heißt.
- Es stehen folgende interne und externe Unterstützungsangebote zur Verfügung: bei sexualisierter Gewalt die Fachberatungsstelle AllerleiRauh und Wildwasser Karlsruhe, Nummer gegen Kummer bei anderen Anliegen von Kindern und Jugendlichen, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als Aufsichtsbehörde, der Interne Beratungsdienst (IBD) für Mitarbeitende des Konzerns Stadt Karlsruhe.
- Beschwerdemöglichkeit allgemeiner Art (zum Beispiel Wohnen, Verkehr und so weiter) finden auf der Homepage des Kinderbüros Gehör → Mediation wird bei Bedarf vor Ort angeboten.  
Link: [www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/kinderbuero/kinderinteressen](http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/kinderbuero/kinderinteressen)

### 2.3.3. Partizipation

Mit Hilfe eines auf das Arbeitsgebiet zugeschnittenen Beteiligungskonzeptes werden auf allen Ebenen (Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende, Eltern, Einrichtung) verschiedene Formen der Beteiligung gefördert. Diese reichen von Information über Mitsprache, Mitbestimmung bis Selbstbestimmung.

#### Partizipation im Rahmen von Gremien

- Beteiligungsformen für Kinder in Karlsruhe:
  - Ein Mal jährlich Kindersprechstunde beim Sozialbürgermeister (Herr Martin Lenz)
  - Zwei Mal jährlich Jugendkonferenz zur Entwicklung eigener Bedarfe/Projekte: werden im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und verabschiedet.
  - Stadtschülerrat (SSA) aller Schülersprecherinnen und Schülersprecher aus Karlsruhe (werden geschult durch Fachstelle Kein Missbrauch)
  - Ein Mal jährlich Vollversammlung StJA: jedes Jugendhaus kann Vertreterin oder Vertreter bestimmen.

### Individuelle Partizipation

- Eine vertrauensvolle Beziehung zu den Mitarbeitenden ist Grundlage dafür, dass sich Kinder und Jugendliche anderen anvertrauen.
- Kinder und Jugendliche werden dazu ermutigt, Gefühlen wie Ärger und Ängsten Ausdruck zu verleihen und über sensible Themen, wie Beziehungen, Sexualität, Gewalt und Macht zu sprechen.
- Kinder, Jugendliche und Eltern werden auf ihre Rechte durch die Mitarbeitenden der Einrichtung und Möglichkeiten der Beteiligung hingewiesen.
- Anlass-/bezirksbezogene Beteiligungsformen können ebenfalls über das Kinderbüro oder folgenden Link erfahren werden:  
[www.aktion-und-zirkus.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/06/Beteiligung\\_von\\_Kindern-und\\_Jugendlichen\\_in\\_Karlsruhe\\_Konzept1.pdf](http://www.aktion-und-zirkus.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/06/Beteiligung_von_Kindern-und_Jugendlichen_in_Karlsruhe_Konzept1.pdf)

### 2.3.4. Institutionelle Prävention und Schutzkonzepte

Einrichtungen erarbeiten ein Schutzkonzept, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Dieses ist den Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen und mit der Führungskraft zu besprechen.

Hierzu gehören auch Raumkonzepte, in denen Kinder und Jugendliche sich regelmäßig aufhalten. Diese sollen Privatsphäre, aber auch Kontrolle, berücksichtigen, zum einen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch zum Schutz für die Mitarbeitenden.

## 3. Interventionsstandard

### 3.1. Allgemeines

#### 3.1.1. Notwendigkeit und Zweck

Der Standard dient dem frühzeitigen Erkennen und der Intervention bei sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und Leitung. Er bietet Sicherheit durch Handlungsanweisungen für den Umgang mit Vermutungen, ebenso wie bei hinreichend konkretem Verdacht sowie bei ausgeräumten Verdachtsmomenten bei sexualisierter Gewalt.

#### 3.1.2. Intervention

Intervenieren bedeutet, aktiv zu werden, Übergriffe zu benennen, Einspruch zu erheben und zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen tätig zu werden. Sowohl bei vagem, als auch bei konkretem Verdacht gilt es, die Geschehnisse nicht zu verharmlosen. Im Vordergrund steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen. Dabei sind auch die Interessen der Mitarbeitenden zu wahren. Die Leitungskraft weist deshalb beschuldigte Mitarbeitende auf geeignete Beratungsangebote (IBD, Personalrat, Personalmanagement) hin. Der frühzeitigen Dokumentation der Verdacht auslösenden Beobachtungen kommt eine besondere Rolle zu.

### 3.2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

#### 3.2.1. Erste Reaktion im Verdachtsfall

Ein Verdacht kann aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Äußerungen eines Kindes oder Jugendlichen, Beobachtungen von Mitarbeitenden oder anderen Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt entstehen.

#### Zu den ersten Aufgaben der Bezugsperson gehören neben dem Schutz des Kindes:

- Sorgfältige Dokumentation, getrennt nach objektiven Verhaltensbeobachtungen und nach subjektiven Reaktionen (wie Emotionen oder Vermutungen über die Person und ihre Motivation) (siehe Anhang 8 Checkliste zur Reflektion und Dokumentation bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch).
  - **Beispiel 1:** Objektiv spricht Mitarbeiterin 14-Jährigen als „Süßer“ an; subjektiv wird der Tonfall als verführerisch und werbend bewertet.
  - **Beispiel 2:** Objektiv macht Mitarbeiter auf Ferienfreizeit mehrmals Fotos von jugendlichen Mädchen und fordert sie dabei auf, sich im Sand zu wälzen oder äußert: „Zeig doch, was du hast!“, subjektiv wirkt die Szene wie „Soft-Porno-Shooting“.
- Information der Leitung. Wenn es sich bei dem oder der Verdächtigen um die Leitung selbst handelt, wird die nächste Führungskraft informiert.

#### 3.2.2. Aufgaben der Leitung

Die im Folgenden aufgelistete Vorgehensweise muss sorgfältig abgewogen werden und der Fallkonstellation und der Stärke des Verdachts (sexueller Übergriff oder sexualisierte Gewalt) angepasst werden. Sie unterliegt keiner vorgegebenen Reihenfolge (siehe auch § 8a Sozialgesetzbuch Aches Buch, SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

- Bewertung der Informationen durch unmittelbare Vorgesetzte.
- Entscheidung bezüglich der ersten Schritte (Information des/der nächsten Vorgesetzten, Vier-Augen-Prinzip, Abwägungsgespräche).
- Einbeziehen einer Fachberatungsstelle (Wildwasser Karlsruhe oder AllerleiRauh).
- Schutz des Kindes vor dem oder der Verdächtigen, beispielsweise durch Kontakteinschränkung, oder Begleitung durch zweite Fachkraft, Dienstplanänderung oder Einsatz eines Springers zu bewerkstelligen.
- Dokumentation aller Fakten (Prozessbeschreibung, Maßnahmen zum Schutz des Kindes, und so weiter) durch Leitungskraft.
- Gewährleistung von Vertraulichkeit – soweit erforderlich – gegenüber Betroffenen, Mitarbeitenden, Team und Träger sowie Beachtung des (Sozial-) Datenschutzes.
- Kontaktaufnahme mit dem oder der verdächtigten Mitarbeitenden mit der Maßgabe, dass dadurch Ermittlungen und Aufklärungen nicht gefährdet werden dürfen.
- Hinweis auf die für Mitarbeitende oben genannten Unterstützungsmöglichkeiten.
- Prüfung einer kurzfristigen Freistellung und Unterrichtung des Personalmanagements.
- Informieren der Direktion SJB (gegebenenfalls des Bürgermeisteramtes).
- Über die Information der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern ist im Einzelfall zu entscheiden; hier sollte sich die Einrichtung durch eine Fachberatungsstelle (AllerleiRauh oder Wildwasser) beraten lassen.

Zu beachten ist, dass der Verdacht gegen einen Kollegen oder eine Kollegin in der Regel mit Belastungen für das gesamte Team einhergeht. Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gehen. Durch Teamsupervision können diese Belastungen reduziert werden; dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

### 3.2.3. Aufgaben der Fachberatungsstelle

- Unterstützung für die Einrichtung
  - Hilfe bei der Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte durch hypothesengeleitete Prüfung.
  - Coaching von Mitarbeitenden für eventuelle Gespräche mit den Eltern und dem betroffenen Kind (besonders hinsichtlich Vermeidung von Belastungen für das Kind und Vermeidung suggestiver Befragung des Kindes).
- Beratung und Unterstützung der Eltern des betroffenen Kindes.

Die beiden Aufgaben sollten möglichst nicht von der gleichen Stelle übernommen werden. Wenn AllerleiRauh bereits eine der beiden Aufgaben übernommen hat, sollte für die andere Aufgabe Wildwasser Karlsruhe hinzugezogen werden.

### 3.2.4. Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist abhängig von der Einschätzung der Gefährdung. Für die Entscheidung tragen die Führungskräfte die Verantwortung; es sollte ein Gremium gebildet werden aus Direktion, Personalrat, Personalmanagement, die den Fachvorgesetzten der betroffenen Person, AllerleiRauh oder Wildwasser Karlsruhe als Institutionsberatung, bei Bedarf weiteren Mitarbeitenden.

**Option 1:** Bleibt der Verdacht vage, nachdem der oder die Mitarbeitende damit konfrontiert wurde, erfolgt für eine begrenzte Zeit (etwa sechs Monate, je nach Intensität des Vorwurfs) eine enge Führung. Der oder die Mitarbeitende wird auf die Selbstverpflichtung sowie auf die rechtlichen Konsequenzen im Falle einer Bestätigung des Verdachts hingewiesen, auch sollte der Hinweis erfolgen, sich eine Rechtsberatung zu organisieren. Art und Umfang der Weitergabe von Informationen, die Rückschlüsse auf die Person des/der Mitarbeitenden zulassen und der Einbezug von weiteren Personen neben den oben genannten erfolgt ausschließlich mit der Zustimmung der/des betroffenen Mitarbeitenden. Es wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall „Coaching“ und Einzelsupervision zur Verfügung gestellt. Im Fall der Einbeziehung des Teams sollte eine Teamsupervision ohne den oder die verdächtige/n Mitarbeitende/n erfolgen.

**Option 2:** Der Verdacht ist hinreichend konkret (siehe D.3 Intervention bei hinreichend konkretem Verdacht auf sexuellen Missbrauch).

**Option 3:** Das Verdachtsmoment kann ausgeräumt werden (siehe D.4 Rehabilitation, soweit der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden kann).

## 3.3. Intervention bei hinreichend konkretem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

### 3.3.1. Anwendungsbereich

Dieses Vorgehen wird bei einem aus pädagogischer Sicht relevanten Verdacht und konkreten Beobachtungen von **sexuellen Übergriffen** und sexualisierter Gewalt angewandt, unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, **sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewaltdelikte**, von denen sie Kenntnis haben, der Leitung zu melden. Das Krisenmanagement ist die Aufgabe der jeweiligen Leitung und kann durch externe Beratung und Begleitung unterstützt werden, dies könnte durch die Fachberatungsstellen AllerleiRauh oder Wildwasser Karlsruhe erfolgen.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden in ihrem Bereich verantwortlich dafür, dass der Schutz des Kindes gewährleistet<sup>2</sup>, die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird und das eigene Handeln pädagogisch begründet ist.

<sup>2</sup> vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ sowie § 8a SGB VIII.

### 3.3.2. Vorgehen

#### Opferbezogen

Der Opferschutz wird gewährleistet durch sofortige Hilfe. Dazu gehört:

- Nicht alleine lassen.
- Nicht mit Fragen bedrängen, aber ein Bezugserzieher oder eine Bezugserzieherin kann das Kind nach Coaching durch eine Fachberatungsstelle befragen, um eine bessere Einschätzung der Lage zu erhalten (vgl. 3.2.3).
- Gesprächsbereitschaft zeigen.
- Opfer und Verdächtige(n) trennen.
- Eltern, Vormund informieren
- Allgemeinen Sozialen Dienst informieren, falls die Eltern den Schutz des Kindes nicht gewährleisten können.
- Sensibilität gegenüber Informationsbedarf betroffener Kinder beziehungsweise Jugendlicher wahren.
- Datenschutz: Der Schutz des beteiligten Kindes und seiner Eltern, beziehungsweise Hauptbezugspersonen sowie der beteiligten mitarbeitenden verdächtigten Person muss gewährleistet werden. Die Sozialdaten sowie etwaige Kommunikationswege müssen vor Unberechtigten geschützt werden (zum Beispiel durch Sicherstellung eines überwachten Fax-Versands, Verschluss von Dokumenten).
- Durch die Leitung ist zu entscheiden, ob es mögliche Anweisungen im Team gibt, die zunächst personenunabhängig sein können beziehungsweise sollten (zum Beispiel Kinder sollen grundsätzlich immer unter der Aufsicht/Anwesenheit mindestens zweier Erzieher/innen betreut werden, mit denen die Sicherung des Kinderschutzes gewährleistet werden kann, ohne den personenbezogenen Anlass offen zu legen. Solche Anweisungen sind zur Wahrung des Datenschutzes des Mitarbeitenden zu bevorzugen, sofern sie den Schutzzweck erfüllen). Wenn eine allgemeine (und damit personenunabhängige) Anweisung nicht ausreicht, dann erfolgt die Anweisung dezidiert (zum Beispiel Kinder dürfen mit dem/der Erzieher/in nicht alleine sein und die Arbeit ist dementsprechend zu organisieren).

#### Einrichtungsbezogen

In Bezug auf die Einrichtung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Berücksichtigung der allgemeinen fachlichen Grundsätze der Intervention (siehe „Kooperationsvereinbarung: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt“ Stadt Karlsruhe, 2019, S. 22 ff).
- Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte des Krisenmanagements.
- Schriftliche Kurzinformation unter Beachtung des Sozialdatenschutzes an alle Systeme (Fachberatung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Bürgermeisteramt, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)<sup>3</sup>.
- Fachliche Begleitung der betroffenen Organisationseinheit entsprechend des Einzelfalls sowie Teamsupervision.
- Sensibilität im Hinblick auf die Gefährdung anderer Kinder.
- Klärung des internen Umgangs mit Informationen.
- Klärung der Verantwortlichkeiten und des Umgangs mit Informationen gegenüber Eltern, Kolleginnen und Kollegen anderer Abteilungen und Institutionen.
- Kontakt zu Medien durch die Direktion der Sozial- und Jugendbehörde (gegebenenfalls Stadtjugendausschuss e. V.), Bürgermeisteramt in Absprache mit dem Zentralen Juristischen Dienst und dem Presse- und Informationsamt.
- Gewährleistung des Datenschutzes (siehe oben).

<sup>3</sup> Der überörtliche Träger, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, hat die Möglichkeit, eine Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII auszusprechen. Damit wird einem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung (zum Beispiel einer Kindertageseinrichtung) untersagt, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter weiterzubeschäftigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er/sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt. Im Falle von noch andauernden Ermittlungen kann dem Träger eine weitere Beschäftigung der mitarbeitenden Person bis zum Ende der (strafrechtlichen oder anderen) Ermittlungen untersagt werden (§ 45 Abs. 4, 6, 7 SGB VIII). Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um eine Änderung der Betriebserlaubnis mit Auswirkung auf einen Dritten.

### Bezogen auf die verdächtige Person

- Prüfung einer kurzfristigen Freistellung nach Rücksprache mit dem Personalmanagement für einige Tage bis eine Woche.
- Prüfung anderer Beschäftigungsmöglichkeiten zum Beispiel in der Verwaltung, spätestens bis das Ergebnis eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vorliegt.
- Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen.
- Fristlose Kündigung (nach Klärung mit Personalstelle, Personal- und Organisationsamt und gegebenenfalls Zentralen Juristischen Dienst).
- Sorgfältige Prüfung einer polizeilichen Anzeige unter Berücksichtigung sozialdatenschutzrechtlicher Bestimmungen in Verantwortung der Direktion der Sozial- und Jugendbehörde, Bürgermeisteramt.
- Gewährleistung des Datenschutzes (siehe oben).

### 3.4. Rehabilitation, soweit der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden kann

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen auf die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Die Verantwortung für den Prozess trägt die jeweilige Leitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Information darüber, dass der Verdacht ausgeräumt ist.
- Es wird das gleiche Engagement wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Sobald der Verdacht ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inklusive aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekomen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit der/dem Mitarbeitende/n abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen, wie die des Internen Beratungsdienstes und Team-/Supervision, werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, Team und Leitungskräften.
- Ein Stellenwechsel wird auf eigenen Wunsch der/des Mitarbeitenden ermöglicht (sofern personalwirtschaftlich möglich). Gegebenenfalls wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.
- Die Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalt) wird auf Antrag geprüft.

## 4. Anhang

### 4.1. Musterbestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG für Ehrenamtliche (siehe 2.1.2.)

<b>Kopfbogen der Einrichtung</b>	
<b>Bestätigung</b> zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	
<b>Frau/Herr</b> _____ Name, Vorname	
<b>geboren am</b> _____ Geburtsdatum	
<b>wohnhaft in</b> _____ Straße, PLZ, Ort	
<b>wird für</b> _____ Träger	
<b>ab dem</b> _____ Datum	
ehrenamtlich tätig sein und benötigt hierfür ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart OE) gemäß § 30a Abs. 1 Ziff. 2 b BZRG. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.	
_____ <b>Datum, Ort</b>	_____ <b>Stempel/Unterschrift des Trägers</b>

## 4.2. Selbstverpflichtung

(siehe 2.2.1., 2.2.2.)

**Stadt Karlsruhe | Selbstverpflichtung**  
Sozial- und Jugendbehörde  
Öffentliche Jugendhilfe  
Stand: August 2019



### Selbstverpflichtung

**Hiermit verpflichte ich**

---

Vorname, Name, Funktion

**mich als Mitarbeitende Person**

---

Name der Einrichtung

**zu folgenden Verhaltensweisen:**

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schütze sie vor Schaden, Gewalt und Missbrauch, soweit dies in meinem Einflussbereich liegt.
- Ich bin mir bewusst, dass ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen habe. Diese Position übe ich mit Bedachtsamkeit und größtmöglicher Zurückhaltung aus.
- Ich habe keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen. Ich bin wegen keiner der in § 171 – § 236 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Straftaten, die im Zusammenhang mit Gewalt und Missbrauch stehen, rechtskräftig verurteilt, noch ist derzeit ein Verfahren gegen mich eingeleitet. Im Fall eines Ermittlungsverfahrens werde ich die oben genannte Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen.
- Ich kenne die Kooperationsvereinbarung der Stadt Karlsruhe „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt“ sowie die Standards „Sexueller Missbrauch in Institutionen: Prävention und Intervention“ und beachte deren Vorgaben im Rahmen meiner Tätigkeit.

Datum, Ort

Unterschrift

## 4.3. Fallbeispiel

(siehe 2.2.1.)

(In Anlehnung an den Handlungsleitfaden für Leitungsverantwortliche, Diakonieverbund Schweicheln e. V., 2008, S. 19)

Erzieherin J. geht mit den Kindern ihrer Tagesgruppe ins Schwimmbad. Zur Unterstützung nimmt sie den Kollegen F. mit. Während die Kinder im Wasser sind, stehen die beiden am Beckenrand und passen auf. Direkt vor ihnen kommt die 10-jährige Nadine auf den Beckenrand gekrabbelt. Als sie aufsteht und zu den anderen Kindern geht, zwinkert der Heimerzieher F. seine Kollegin an und ruft der kleinen Nadine zu: „Du hast ja schon einen richtig knackigen Hintern!“ Nadine läuft jetzt schneller zu den anderen Kindern und lacht verlegen. Auch die Erzieherin J., die unangenehm berührt ist von der Äußerung ihres Kollegen F., lächelt verlegen. Sie überlegt kurz, ob sie etwas sagen soll, lässt es aber dann aus Angst davor, dass ihr Kollege F. sie auslacht und später den anderen erzählt, dass sie prude und verklemmt sei. Am Nachmittag kommt Nadine zu ihr und sagt, dass sie den F. doof findet, weil er so etwas Komisches zu ihr gesagt hat. Die Erzieherin J. bleibt nun ihrer „Linie treu“ und beruhigt Nadine mit den Worten: „Das hat er doch nicht so gemeint.“

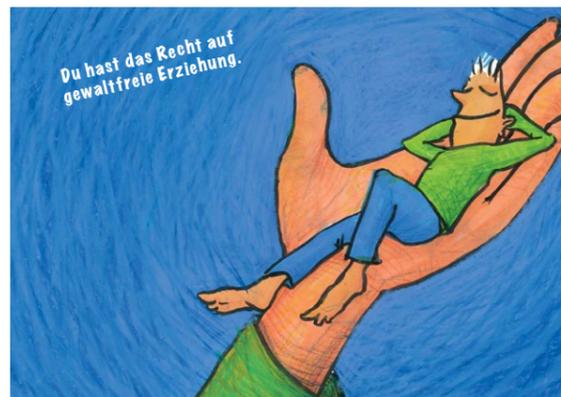
### Erläuterung und Bewertung

Das Verhalten des Erziehers F. ist eindeutig grenzverletzend und nicht akzeptabel. Es ist wichtig, dass die Erzieherin J. gegenüber Nadine und dem Erzieher F. eindeutig Position bezieht. Durch sein Zuzwinkern bezieht der Erzieher F. die Erzieherin J. als vermeintlich Verbündete in seine Grenzverletzung ein. Damit verletzt er auch eine Grenze gegenüber der Erzieherin J. Wie sollte die Erzieherin J. in dieser akuten Situation reagieren?

1. Die Erzieherin J. spricht zeitnah mit ihrem Kollegen F. und meldet ihm deutlich zurück, dass sie seine Äußerung als äußerst grenzverletzend erlebt und erwartet, dass er sich bei Nadine entschuldigt. Außerdem informiert die Erzieherin J. ihren Kollegen F., dass sie den Vorfall der Leitung melden wird.
2. Die Erzieherin J. meldet den Vorfall der Leitung.
3. Die Leitung führt ein Gespräch zu dritt mit der Erzieherin J. und dem Erzieher F., in dem das Vorgefallene besprochen wird.
4. Anschließend führt die Leitung ein Vieraugengespräch mit dem Erzieher F., in dem sein künftiges Verhalten erörtert wird.

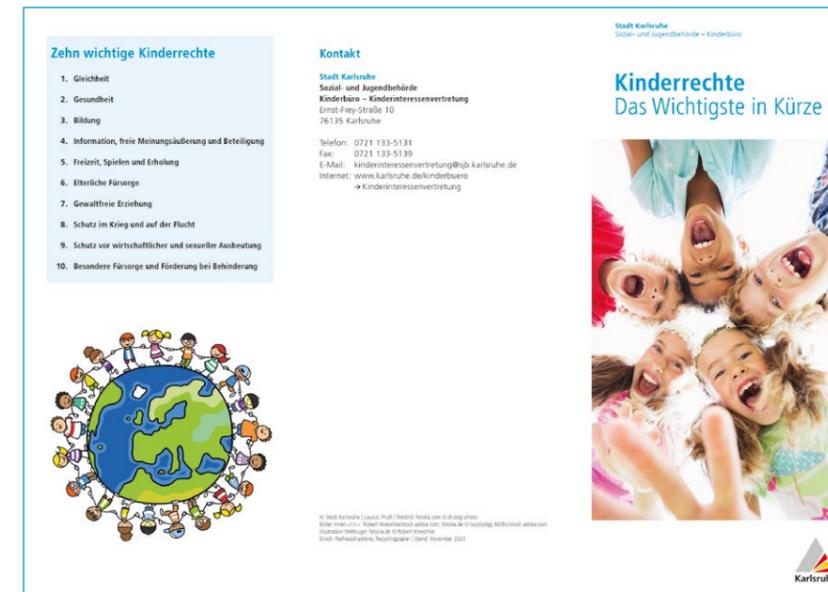
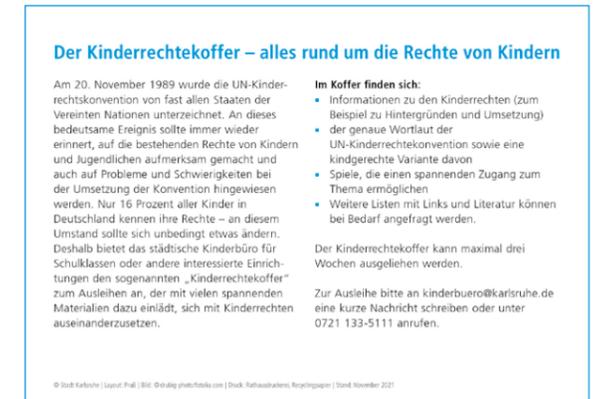
## 4.1. Deine Rechte in der Jugendhilfe<sup>4</sup>

(siehe 2.3.)



## 4.2. Kinderrechte<sup>5</sup>

(siehe 2.3.1.)



### 4.3. Verhaltensampel<sup>6</sup>

(siehe 2.3.1)

#### Beispiel: Verhaltensampel Kindertageseinrichtung

<p><b>Dieses Verhalten geht nicht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Intim anfassen</li> <li>▪ Intimsphäre missachten</li> <li>▪ Zwingen</li> <li>▪ Schlagen</li> <li>▪ Angst machen</li> <li>▪ Sozialer Ausschluss</li> <li>▪ Vorführen</li> <li>▪ Nicht beachten</li> <li>▪ Diskriminieren</li> <li>▪ Bloßstellen</li> <li>▪ Lächerlich machen</li> <li>▪ Pitschen/kneifen</li> <li>▪ Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Misshandeln</li> <li>▪ Herabsetzen über Kinder und Eltern sprechen</li> <li>▪ Schubsen</li> <li>▪ Isolieren/fesseln/einsperren</li> <li>▪ Schütteln</li> <li>▪ Medikamentenmissbrauch</li> <li>▪ Vertrauen brechen</li> <li>▪ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung</li> <li>▪ Mangelnde Einsicht</li> <li>▪ Konstantes Fehlverhalten</li> <li>▪ Küssen</li> <li>▪ Grundsätzlich Videospiele in der Kita</li> <li>▪ Filme mit grenzverletzenden Inhalten</li> <li>▪ Fotos von Kindern ins Internet stellen</li> </ul>		
<p><b>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)</li> <li>▪ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)</li> <li>▪ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche</li> <li>▪ Regeln ändern</li> <li>▪ Überforderung/Unterforderung</li> <li>▪ Autoritäres Erwachsenenverhalten</li> <li>▪ Nicht ausreden lassen</li> <li>▪ Verabredung nicht einhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stigmatisieren</li> <li>▪ Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen</li> <li>▪ Keine Regeln festlegen</li> <li>▪ Anschmauen</li> <li>▪ Laute körperliche Anspannung mit Aggression</li> <li>▪ Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)</li> <li>▪ Unsicheres Handeln</li> </ul>		
<p><b>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</b></p>				
<p><b>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?</li> <li>▪ Wo sind meine Grenzen?</li> </ul> <p>Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung beziehungsweise das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>				
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Grundhaltung</li> <li>▪ Ressourcenorientiert arbeiten</li> <li>▪ Verlässliche Strukturen</li> <li>▪ Positives Menschenbild</li> <li>▪ Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>▪ Trauer zulassen</li> <li>▪ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter)</li> <li>▪ Regelkonform verhalten</li> <li>▪ Konsequenz sein</li> <li>▪ Verständnisvoll sein</li> <li>▪ Distanz und Nähe (Wärme)</li> <li>▪ Kinder und Eltern wertschätzen</li> <li>▪ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</li> <li>▪ Ausgeglichenheit</li> <li>▪ Freundlichkeit</li> <li>▪ Partnerschaftliches Verhalten</li> <li>▪ Hilfe zur Selbsthilfe</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: top;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlässlichkeit</li> <li>▪ Aufmerksames Zuhören</li> <li>▪ Jedes Thema wertschätzen</li> <li>▪ Angemessenes Lob aussprechen können</li> <li>▪ Vorbildliche Sprache</li> <li>▪ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation</li> <li>▪ Ehrlichkeit</li> <li>▪ Authentische sein</li> <li>▪ Transparenz</li> <li>▪ Echtheit</li> <li>▪ Unvoreingenommenheit</li> <li>▪ Fairness</li> <li>▪ Gerechtigkeit</li> <li>▪ Begeisterungsfähigkeit</li> <li>▪ „Nimm nichts persönlich“</li> <li>▪ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</li> <li>▪ Impulse geben</li> </ul> </td> </tr> </table> <p><b>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gerne gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regeln einhalten</li> <li>▪ Tagesablauf einhalten</li> <li>▪ Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieherinnen/Erziehern unterbinden</li> <li>▪ Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren</li> <li>▪ Kinder analten, Konflikte friedlich zu lösen</li> <li>▪ „Gefrühstückt wird im Bistro“</li> <li>▪ Süßigkeiten sind verboten</li> </ul> <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart/Reset zu initiieren</p>			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Grundhaltung</li> <li>▪ Ressourcenorientiert arbeiten</li> <li>▪ Verlässliche Strukturen</li> <li>▪ Positives Menschenbild</li> <li>▪ Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>▪ Trauer zulassen</li> <li>▪ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter)</li> <li>▪ Regelkonform verhalten</li> <li>▪ Konsequenz sein</li> <li>▪ Verständnisvoll sein</li> <li>▪ Distanz und Nähe (Wärme)</li> <li>▪ Kinder und Eltern wertschätzen</li> <li>▪ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</li> <li>▪ Ausgeglichenheit</li> <li>▪ Freundlichkeit</li> <li>▪ Partnerschaftliches Verhalten</li> <li>▪ Hilfe zur Selbsthilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlässlichkeit</li> <li>▪ Aufmerksames Zuhören</li> <li>▪ Jedes Thema wertschätzen</li> <li>▪ Angemessenes Lob aussprechen können</li> <li>▪ Vorbildliche Sprache</li> <li>▪ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation</li> <li>▪ Ehrlichkeit</li> <li>▪ Authentische sein</li> <li>▪ Transparenz</li> <li>▪ Echtheit</li> <li>▪ Unvoreingenommenheit</li> <li>▪ Fairness</li> <li>▪ Gerechtigkeit</li> <li>▪ Begeisterungsfähigkeit</li> <li>▪ „Nimm nichts persönlich“</li> <li>▪ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</li> <li>▪ Impulse geben</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Positive Grundhaltung</li> <li>▪ Ressourcenorientiert arbeiten</li> <li>▪ Verlässliche Strukturen</li> <li>▪ Positives Menschenbild</li> <li>▪ Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li> <li>▪ Trauer zulassen</li> <li>▪ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter)</li> <li>▪ Regelkonform verhalten</li> <li>▪ Konsequenz sein</li> <li>▪ Verständnisvoll sein</li> <li>▪ Distanz und Nähe (Wärme)</li> <li>▪ Kinder und Eltern wertschätzen</li> <li>▪ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</li> <li>▪ Ausgeglichenheit</li> <li>▪ Freundlichkeit</li> <li>▪ Partnerschaftliches Verhalten</li> <li>▪ Hilfe zur Selbsthilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlässlichkeit</li> <li>▪ Aufmerksames Zuhören</li> <li>▪ Jedes Thema wertschätzen</li> <li>▪ Angemessenes Lob aussprechen können</li> <li>▪ Vorbildliche Sprache</li> <li>▪ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation</li> <li>▪ Ehrlichkeit</li> <li>▪ Authentische sein</li> <li>▪ Transparenz</li> <li>▪ Echtheit</li> <li>▪ Unvoreingenommenheit</li> <li>▪ Fairness</li> <li>▪ Gerechtigkeit</li> <li>▪ Begeisterungsfähigkeit</li> <li>▪ „Nimm nichts persönlich“</li> <li>▪ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen</li> <li>▪ Impulse geben</li> </ul>			

#### Beispiel: Ampel stationäre Jugendhilfeeinrichtung

<p><b>Rote Ampel</b> Dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuerinnen und Betreuer angezeigt und bestraft werden.</p>	<p><b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schlagen</li> <li>▪ Einsperren</li> <li>▪ Sexuell missbrauchen oder belästigen</li> <li>▪ Intimbereich berühren</li> <li>▪ Angst einjagen und bedrohen</li> <li>▪ Quälen aus Spaß</li> <li>▪ Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben</li> <li>▪ Fotos von Kinder ins Internet stellen</li> <li>▪ Vergewaltigen</li> <li>▪ Misshandeln</li> <li>▪ Klauen</li> <li>▪ Stauchen</li> </ul>
<p><b>Gelbe Ampel</b> Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich.</p>	<p><b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Regeln festlegen</li> <li>▪ Befehlen, rumkommandieren</li> <li>▪ Durchdrehen</li> <li>▪ Nicht ausreden lassen</li> <li>▪ Ausdrücke sagen</li> <li>▪ Kinder beleidigen</li> <li>▪ Sich immer für etwas Besserers halten</li> <li>▪ Unsicher handeln</li> <li>▪ Unzuverlässig sein</li> <li>▪ Was Böses wünschen</li> <li>▪ Wut an Kindern auslassen</li> <li>▪ Unverschämte werden</li> <li>▪ Verantwortungslos sein</li> <li>▪ Weitermachen, wenn das Kind „Stopp“ sagt</li> <li>▪ Bedürfnisse von Kindern ignorieren</li> </ul>
<p><b>Grüne Ampel</b> Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern und Jugendlichen nicht immer.</p>	<p><b>Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kindern das Rauchen verbieten</li> <li>▪ Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen</li> <li>▪ Über Kinder reden</li> <li>▪ Bei der Lernzeit Musikhören verbieten</li> <li>▪ Schimpfen</li> <li>▪ Kinder zum Schulbesuch drängen</li> <li>▪ Jugendliche auffordern, aufzuräumen</li> <li>▪ Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren</li> <li>▪ Bestimmen, sich an die Regeln zu halten</li> <li>▪ Verbieten, anderen zu schaden</li> </ul>

<sup>6</sup> Quelle: Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.

## 4.4. Checkliste

zur Reflektion und Dokumentation bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (siehe 3.2.1)

### 1. Dokumentation folgender Daten

- Persönliche Daten des betroffenen Kindes und des Mitarbeiters beziehungsweise der Mitarbeiterin
- Eigene Beobachtungen mit konkreten Beobachtungsinhalten (Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse)
- Informationen, Aussagen und Beobachtungen anderer

### 2. Hinweise zur Reflektion

- Welche Gefühle und Reaktionen auf die Beobachtungen werden bei mir ausgelöst?
- Welche Erklärungsmöglichkeiten für das jeweilige Verhalten habe ich?
- Welche Fragen und Handlungsschritte möchte ich mit der (insoweit erfahrenen) Fachkraft beziehungsweise Vorgesetzten erörtern?

Vgl. auch Hochdorf Evang. Jugendhilfe (2010), S. 72/73

## 4.5. Hilfreiche Kontakte

### Karlsruher Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt

**AllerleiRauh, Hilfe und Beratung bei sexueller Gewalt**  
 Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe  
 Telefon: 0721 133-5381, Fax: 0721 133-5449  
 E-Mail: [allerleirauh@sjb.karlsruhe.de](mailto:allerleirauh@sjb.karlsruhe.de)  
 Internet: [www.karlsruhe.de/allerleirauh](http://www.karlsruhe.de/allerleirauh)

**Wildwasser Karlsruhe**  
 Kaiserstr.235, 76133 Karlsruhe  
 Telefon: 0721 859173, Fax: 0721 859174  
 E-Mail: [info@wildwasser-karlsruhe.de](mailto:info@wildwasser-karlsruhe.de)  
 Internet: [www.wildwasser-karlsruhe.de](http://www.wildwasser-karlsruhe.de)

### Insoweit erfahrene Fachkräfte

**Fachbereich Beratung und Prävention**  
 Otto-Sachs-Straße 6, 76133 Karlsruhe  
 Telefon: 0721 133-5360, Fax: 0721 133-5449  
 E-Mail: [pbs@sjb.karlsruhe.de](mailto:pbs@sjb.karlsruhe.de)  
 Infopapier, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung unter:  
[www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial](http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial)

### Allgemeiner Sozialer Dienst

**Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst**  
 Südendstraße 42, 76135 Karlsruhe  
 Telefon: 0721 133-5300, Fax: 0721 133-5357  
 E-Mail: [sodi@sjb.karlsruhe.de](mailto:sodi@sjb.karlsruhe.de)  
 Internet: [www.karlsruhe.de/sodi](http://www.karlsruhe.de/sodi)

**Stadtamt Durlach, Abteilung Jugend und Soziales**  
 Pfinztalstraße 33, 76227 Karlsruhe  
 Telefon: 0721 133-1917, Fax: 0721 133-1989  
 E-Mail: [jus@durlach.karlsruhe.de](mailto:jus@durlach.karlsruhe.de)

### Beratung für Mitarbeitende

**Interner Beratungsdienst der Stadt Karlsruhe**  
 Kaiserstraße 64, 76133 Karlsruhe  
 Telefon: 0721 133-5502, Fax: 0721 133-5489  
 E-Mail: [internerberatungsdienst@sjb.karlsruhe.de](mailto:internerberatungsdienst@sjb.karlsruhe.de)

**Behandlungs-Initiative Opferschutz BIOS-BW e.V.**  
 Stephaniestraße 28b, 76133 Karlsruhe  
 Postfach 11 02 10, 76052 Karlsruhe  
 Telefon: 0721 47043935  
 Internet: [www.bios-bw.de](http://www.bios-bw.de)

### Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart  
 Telefon: 0711 6375-0  
 E-Mail: [info@kvjs.de](mailto:info@kvjs.de)  
 Internet: [www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis.html](http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/betriebserlaubnis.html)

### Anonymes Telefon für Kinder und Jugendliche

**Nummer gegen Kummer**  
 Telefon: 116 111  
 Internet: [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

### Telefonische Information und Beratung für Erwachsene

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**  
 Kostenfreie anonyme Infoline der Bundesregierung  
 Telefon: 0800 2255530  
 Internet: [www.beauftragter-missbrauch.de](http://www.beauftragter-missbrauch.de)

## 4.6. Literatur

- **Andresen, S. & W. Heitmeyer (Hrsg.) (2012).** Zerstörerische Vorgänge: Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Weinheim; Basel: Beltz Juventa.
- **Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe in der Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Hrsg.) (2012).** „Was hat das mit uns zu tun?“ Umsetzung der Schlussfolgerungen aus den Runden Tischen Heimerziehung und „Sexueller Kindesmissbrauch“ in die Jugendhilfepraxis (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 84). Berlin.
- **Bange, D. (2012).** Kinder mit sexuellen Verhaltensauffälligkeiten. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 15, 1, 4–29.
- **Bergmann, Christine (2011).** Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin: Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. s. Infoplattform\_1
- **Bund der deutschen katholischen Jugend der Erzdiözese Freiburg (2011).** Schutz vor sexueller Gewalt. (4. überarb. Aufl.). Freiburg. s. Infoplattform\_2
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) (2011).** Prävention sexualisierter Gewalt. Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis 2.
- **Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (2009).** Standard zur Sicherstellung der Geeignetheit des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe. Stuttgart.
- **Conen, Marie-Luise (2002).** Arbeitshilfen für die Personalauswahl zur Vermeidung der Einstellung pädophiler Mitarbeiter. In J. Fegert (Hrsg.) Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Münster: Votum. s. Infoplattform\_3
- **Deegener, G. (2012).** Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung. s. Infoplattform\_4
- **Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2010).** Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen. Berlin. s. Infoplattform\_5
- **Deutscher Caritasverband (2011).** Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe (Novellierte Fassung). [www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/materialienzurpraeventionsexuellenmissbr](http://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/materialienzurpraeventionsexuellenmissbr) s. Infoplattform\_6
- **Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2010).** Positionspapier „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Institutionen“. DKSB LV NRW e.V. s. Infoplattform\_7
- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012).** Empfehlung des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. (DV 39/11 AF II). s. Infoplattform\_8
- **Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.) (2010).** Schwerpunkt: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch. Das Jugendamt: Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. s. Infoplattform\_9
- **Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011).** Sexuelle Gewalt gegen Kinder: Missbrauch in Institutionen. Forschungsergebnisse und Empfehlungen für einen besseren Kinderschutz. DJI Impulse – Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 3. s. Infoplattform\_10
- **Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011).** Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen: Abschlussbericht. München. s. Infoplattform\_11
- **Diakonieverbund Schweicheln e.V. (Hrsg.) (2004).** Rechkatalog für Kinder und Jugendliche. Hiddenhausen. s. Infoplattform\_12
- **Diakonieverbund Schweicheln e.V. (Hrsg.) (2006).** Erziehung braucht eine Kultur der Partizipation: Umsetzung und Ergebnisse eines Modellprojektes in der Erziehungshilfe. Hiddenhausen. [www.diakonieverbund.de/Materialien/Materialien](http://www.diakonieverbund.de/Materialien/Materialien)
- **Diakonieverbund Schweicheln e.V. (Hrsg.) (2008).** Handlungsorientierungen für die Praxis. (2. Aufl.) Hiddenhausen. s. Infoplattform\_13
- **Diakonieverbund Schweicheln e.V. (Hrsg.) (2010).** Handlungsleitfaden für Leitungsverantwortliche bei Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen. Hiddenhausen. s. Infoplattform\_14
- **Die deutschen Bischöfe, Kommission für Erziehung und Schule (2010).** Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. s. Infoplattform\_15
- **DJK Sportjugend (2011).** Verpflichtungserklärung zur Prävention von sexueller Gewalt. s. Infoplattform\_16
- **Enders, Ursula (2007).** Was tun bei Missbrauch in den eigenen Reihen. In IzKK- Nachrichten, 1, (S. 21–24). s. Infoplattform\_17
- **Enders, Ursula & Kossatz, Yücel (2010).** Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch. In Enders, Ursula (Hrsg.), Grenzen achten: Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis (S. 30–50). Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- **Fiedler, Renate, und Mutschler-Firl, Siegfried (2011).** Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz. Abschlussarbeit im Rahmen der Zertifizierung als QualitätsentwicklerInnen im Kinderschutz durch den Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung e.V. s. Infoplattform\_18
- **Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.) (2010).** „Und wenn es doch passiert ...“: Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Remseck a. N. [www.jugendhilfe-hochdorf.de/index.php?option=com\\_content&task=view&id=232&Itemid=71](http://www.jugendhilfe-hochdorf.de/index.php?option=com_content&task=view&id=232&Itemid=71)
- **Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann (2011).** Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuung. Berlin: Der Paritätische. s. Infoplattform\_19
- **Hoffmann, U. (2011).** Sexueller Missbrauch in Institutionen: Eine wissenssoziologische Diskursanalyse. Lengerich: Pabst Science Publisher.
- **Kinderbüro der Stadt Karlsruhe (2011).** Deine Rechte in der Jugendhilfe. Karlsruhe. s. Infoplattform\_20
- **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009).** KVJS Ratgeber: Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. s. Infoplattform\_21
- **Land Brandenburg Landesjugendamt (2007).** Umgang mit sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen durch Pflegeeltern: Arbeitshilfe für Fachdienste Vollzeitpflege – Prävention, Intervention. s. Infoplattform\_22
- **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) (2010).** Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen: Eine Handreichung zur Prävention und Intervention an Kindertageseinrichtungen und Schulen. Ergänzt Nachdruck. Stuttgart. s. Infoplattform\_23
- **Paul, C. (2011).** Institutionelle Selbstverpflichtungen zur Anzeige bei sexueller Gewalt – pro und contra. Forum für Kinder und Jugendarbeit, 3, (S. 18–21). s. Infoplattform\_24
- **Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (2010).** Abschlussbericht. Berlin. [www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm](http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/downloads.htm) s. Infoplattform\_25
- **Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (2011).** Zwischenbericht. Band I, II. Berlin. s. Infoplattform\_26 und \_27
- **Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe (2002).** Leitbild. s. Infoplattform\_28
- **Stadt Karlsruhe (Hrsg.) (2009).** Kooperationsvereinbarung Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt. Karlsruhe. s. Infoplattform\_29
- **Stadt Karlsruhe (2010).** Konzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Karlsruhe. Verabschiedet vom Gemeinderat am 14. Dezember 2010. s. TOP 15. [www.karlsruhe-beteiligt.de](http://www.karlsruhe-beteiligt.de) s. Infoplattform\_30
- **Stadt Karlsruhe.** Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit (o.A.): <https://intranet.karlsruhe.de>
- **Literaturliste Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung (2011).** Prävention sexueller Gewalt durch Professionelle in Institutionen: Ausgewählte Literatur. [www.dji.de/izkk/literatur.htm](http://www.dji.de/izkk/literatur.htm) s. Infoplattform\_31
- **Sonstige** s. Infoplattform\_Sonstige

